bündner woche Mittwoch, 15. Juli 2020



Reptilien wie diese Schlingnatter sind geschützt. Bild Jakob Menolfi

Tier im Recht

## NICHT ALLE TIERE SIND GESCHUTZT

Tötung wird lediglich als strafrechtliche Sachbeschädigung sanktioniert. Immerhin stehen einige wildlebende wirbellose Tiere unter Artenschutz, so verschiedene Libellen-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten oder Weinbergschnecken. Es ist unter anderem verboten, diese Arten zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder in Gewahrsam zu nehmen. Damit Vogelspinnen und andere Wirbello-

se tiergerecht gehalten werden, sollte sich ein Halter trotz fehlender Gesetzesvorschriften unbedingt über die Haltungsbedürfnisse der Tiere informieren. Auskünfte zu Gehegen und Ausstattungen finden sich in Internetforen oder bei spezialisierten Institutionen.»

**GIERI BOLLIGER (TIR)** 

## Vogelspinnen und andere Wirbellose

Ein Büwo-Leser fragt:

«Während eines Besuchs bei Bekannten sind mir zwei Terrarien mit je einer Vogelspinne darin aufgefallen. Die Gehege erschienen mir sehr klein. Was schreibt das Tierschutzrecht zur Haltung von Vogelspinnen eigentlich vor?»

## Der Experte antwortet:

«Leider gar nichts. Das Schweizer Tierschutzrecht (Tierschutzgesetz und die dazugehörige Tierschutzverordnung) gelten im Wesentlichen nur für Wirbeltiere, das heisst für Säugetiere, Vögel, Amphibien (Lurche), Reptilien (Kriechtiere) und Fische.

Wirbellose, die 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen. Dies gilt neben den Vogelspinnen Ihres Bekannten beispielsweise auch für Skorpione, Schnecken, Würmer und sämtliche Insekten. Der Grund für die Nichtbeachtung von Wirbellosen ist für den Gesetzgeber der umstrittene - Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind.

Zwar sieht das Tierschutzgesetz vor, dass der Bundesrat den Anwendungsbereich (einschliesslich der Strafbestimmungen) auf wirbellose Tierarten, die physische und psychische Belastungen wie Schmerz oder Angst empfinden (sogenannte Empfindungsfähigkeit), ausdehnen kann. Von dieser Möglichkeit wurde bisher jedoch nur für Kopffüsser (Tintenfische und Kraken) und Panzerkrebse (Hummer, Langusten) Gebrauch gemacht, weil bei diesen Tieren haltungsbedingte Schäden nachgewiesen und stressbedingte Verhaltensänderungen beobachtet werden konnten. Aus der Sicht des Tierschutzes wäre eine Ausweitung des Schutzbereichs auf alle Tiere indes längst überfällig, was in Deutschland und Österreich übrigens bereits seit vielen Jahren Realität ist.

In der Schweiz existieren für Vogelspinnen, Skorpione und andere Wirbellose somit keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben zu Grösse und Ausstattung der Gehege. Auch kann an ihnen keine Tierquälerei im Gesetzessinne (etwa durch Misshandlung,



**GIERI BOLLIGER** 

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7 IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7 Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.